

Contribution-Edict. Gegeben zu Sternberg/ Den 10. Decembris, Anno 1683

Schwerin: Schröder, 1683

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn727454617>

Druck Freier  Zugang



4

CONTRIBUTION- EDICT.

Gegeben zu Sternberg /

Den 10. Decembris,

Anno 1683.



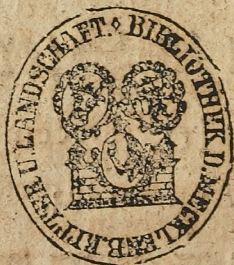
Schwerin /

Gedruckt durch Peter Schrödem.

LB 5921

14

COMPARMENTION
ADICT.



Handwritten text, mostly illegible due to fading and bleed-through from the reverse side of the page.



Wir Gottes Gnade
den / Wir Christian

Ludwig / und Gustaff Adolph / Gebet-
tere / Herzogen zu Mecklenburg / Fürsten zu Wenden/
Schwerin und Ratzeburg / auch Grafen zu Schwerin/
der Lande Rostock und Stargard Herren / Fügen allen
und jeden Unsern Amteuten / und Verwaltern / Küchen-
meistern / auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeis-
tern / Richtern und Räten in den Städten / und son-
sten allen Unsern Unterthanen und Verwandten
ins gemein / nebenst Entbietung Unsers gnä-
digsten Grusses / hiemit zu wissen:

Nach wir bey thigen ohne das sorglichen Zeiten/
uns tragender Unser Landes. Fürstl. Obrigkeit/
haben nothwendig bedacht seyn müssen / wie Wir
unsere Landen / und nicht weniger unsere getreue
Land. Sassen und Unterthanen / in fernere
securität und sicherheit setzen / selbige dem Reich und Creyse
zu Leistung nothwendiger prestation, und was sonst dem

publico mehres zu gute / Inhalts des zu Lüneburg gemach-
ten letztern Creysß-Schlusses / und demnechst mit des
Herrn Creysß-Obristen Edn. auffgerichteter *Tradaren* ab-
zuführen nöthig / *conserviren* und *benbehalten* mögten / In
welcher *Consideration* Wir bewogen worden / einen Land-
Tag auff den 10. *Octoberis* nächer Sternberg auszuschet-
ben / E. E. Ritter. und Landschaft dahin zu beruffen und
zu laden / die *Capita* so thaner und ander Angelegenheiten /
wie üblich / in einer öffentlichen *proposition* kund zu machen
und dan endlich / E. E. R. und L. nach langer *consultation*,
sich zu Hundert Tausend Reichsthaler dem *publico* gerecht
zu werden / zwar in *Unterthänigkeit* erkläret / So Wir aber /
inhalts Unser *Final-Resolution*, in gewisser *Maasse* und mit
ausdrücklicher *restriction*, angenommen / ohne Unsere /
nicht weniger in *fine* angeführte *reservation*, Gestaltsamb ü-
ber die zur Reichs- und Creysß-Steuer *destinirte* summe,
noch ein mehrers zu ändern E. E. R. u. L. *remonstrirten*
nothwendigkeiten / auff Abschlag und Berechnung herben
getragen werden muß / woben sich *in facto* dieses begeben
und zugetragen / das der / von E. E. R. u. L. zuletzt erstlich
extradirter modus, weil nicht Zeit mehr übrig gewesen den-
selben der Gebühr nach zu unterfuchen / für diesmahl nicht
admittiret werden können / dahero uns die *necessität* von selb-
sten gezeiget / den alten *modum* wiederumb zur Hand zu
nehmen / und demnach / umb dem *publico* hiemit gebühren-
den Abtrag zu beschaffen / und das das ganze *quantum* in
einem *Termin*, als am 4ten Januarii des einstehenden 1684.
Jahres / ohn fernere *Nachsehen* / nach diesem Unserm
Edicto collectires und eingebracht werde / verordnet.

Solchem

Solchem nach setzen / Ordnen / und wollen Wils
dass die darin verfassete vier *Classes* und Ordnungen auff
nachfolgende maass in acht genommen werden.

Und gehören zum ersten Stande / alle Fürstliche
Land- Hoff- und Hoffgerichts- Räte / Officier wie auch
Land- Marschalle (welche zwar / so weit sie würcklich in
continuirlichen Fürstlichen Diensten und in *Loco* der Hoff-
Statt begriffen / *ratione dignitatis ac eminentiae*, für sich / ihre
Frauen / Kinder und Diener / so ihnen täglich aufwarten
und zur Hand gehen / so viel das Stand- Geld beeritt /
billig *eximere* seyn / jedermoch aber von ihren im Lande be-
legenen steuerbaren Gütern / und was dem anhängig / ihre
zustehende Gebührniß herhey zu tragen / schuldig sein
sollen.) Dann folgens die vom Adel / und andere
Landbegüterte / Adelige Wittiren und Jungfrauen (von
welchen aber die jenigen / so sich kundbarer Armuth hal-
ber ihrer Hände Arbeit ernehren oder andern aufwarten
müssen / wie auch Kloster- Jungfrauen / auß genom-
men) Erb- und andern Jungfrauen / Adeltichen und
Bürgerlichen Standes / alle Fürstliche Haupt- und Ampt-
Leute / Ober- und Holtz- Förster / Schaal- Schreiber /
Abgedanckte Ober- Officier, bis auff Rittenmeister und
Capiteins / so ihr häuslich Wesen an gewissen Orten und
eigen Feuer und Heerd haben / alle *Doctores*, *Advocati*, und
Medici, *Procuratores*, Amptsverwalter / Küchenmeister / und
Korn- Schreiber / in gleichen alle andere Fürstliche Be-
diente / (jedoch ausgenommen die Hoff- Diener / welche
da stets zu Hoffe ihre Auffwartung haben / und sonst auß-
serhalb Fürstlicher Bedienung keine andere Bürgerliche
Hantierung und Nahrung treiben) Zollner / und Rischer-
Bediente / Bürgermeister / Stadt- Vögt / Rathsver-
wandten /

Wandten/ *Secretarii* und *Oeconomi* in den Städten Parchim/
Neubrandenburg/ Güstrow/Schwerin und Bützow;
item ins gemein alle *Notarii*, vornehme Bürger und Kauff-
Leute daselbst/ Buchführer/ Gewandschneider/ Seiden-
und Bewürk-Krämer/ Apothecker/ Weinschencker/
Brauer/ wie auch andere Landbegüterte/ Fürstliche und
andere *Pensionarii*, und Pfandes Einhabere/ auff Adelt-
chen Gütern/ oder so sonst vor sich auff dem Lande und
Gütern/ oder aber in Städten in *privilegirten* Häusern
leben/ und ihren Aufenthalt haben/ diese alle geben vor
sich der Mann Elfen Gulden sechs Schilling/ die Frau
Fünf Gulden funffzehn Schilling/ und für jedes gezeug-
tes und verpflegtes Kind/ so über 14. Jahre Drey Gul-
den achtzehn Schill. Jedoch daß die studirende Jugend
in allen vier Ständen/ wann sie das 18. Jahr erreichet/
und bey dem Studiren zu verbleiben gemeinet seyn/ ganz
eximire und aufgenommen seyn sollen.

Zu der andern Ordnung und Stande gehören
Bürgermeister/ Stadt Vögte/ *Oeconomi* und Nach-
verwandten in den Städten Malchin/ Friedland/ Rib-
benitz/ Wahren/ Sternberg/ Sadebusch/ Plau/Köbel/
Wittenburg/ Gnöwen/ Brevismühlen/ Neustadt/ Grabau
Kriwitz und Dömitz/ die übrigen in voriger Class nicht be-
nandte Officirer auff darin gesetzte Artz/ Trompeter/ so
ihre Beznadigung und Wohnung auff dem Lande haben/
oder sonst ihre Bürgerliche Nahrung in den Städten
treiben/ wie denn auch Goldschmiede/ gemeine Kauff-
Leute und Krämer/ Kauff-Apotheker. und Krämer Ge-
sellen/ Herberglerer/ Barbierer/ Parückenmacher/ Becker
Hutstavierer/ Wand-Sapen und Bortenmacher/ Kupffer-
Grob.

Grob- und Klein-Schmiede / Schiff- und Fahr-Leute /
so ihr eigene Gefässe haben / oder auch zum Theil daran
interessiren. Kesselführer / Wäcker / Bundmacher / Kürhner
Hacken / Tuchbereiter / Kannen- und Grapengießer / Buch-
binder / Sattler / Riemen Schneider / Reißschläger /
Brandweimbrenner / Freyschlächter / Knochenbauer / Glä-
ser / Glase-Hütten-Meister / Pottaschbrenner / Seifen-
sieder / Leinweder / Frey- und andere Schneider / wie auch
Frey- und andere Schuster / Beutler / Hutmacher und
Schwarz-Färber in den Städten erster und anderer
Ordnung / diese alle geben der Mann Acht Gulden / zehn
Schilling sechs Pfennig / die Frau Vier Gulden fünf
Schilling drey Pfennig / und für ein jedes gezeugtes
verpflægtes Kind über 14. Jahr Zwey Gulden neunzehn
Schilling sechs Pfennig.

Zu der dritten Ordnung und Stande gehören
Bürgermeister / Stadt-Vöigte / Oeconomi Raathsver-
wandte in den übrigen kleinen Städten / auch Schreiber
und Verwalter auff Adelsichen und andern Gütern / dann
folgende ins gemein alle Perlensticker / Kunstpfeiffer / Kö-
che / Mahler / Mäbler / Töpffer / Tischler / Zimmerleute /
Maurer / Loh- und Weißgerber / Ledertauer / Bier- und
Brandweinskrüger / Badstüber / Steinbauer / Blocken-
und Rohtgießer / Dresler / Schwerdtfeger / Sporn-Mess-
und Büchsenmacher / Böttiger / Kleinbinder und Leer-
Walck-Hammer-Kern-Dek-Papiermüller / sie seyn Erb-
oder Pachtmüller / oder Rost-Knechte / in Städten und
auff dem Lande / Ziegler / Piquenmacher / Holz-Vöigte /
Stadtdiener / und Einwohner der Bürge und Wärdten
vor den Städten / Freye Leute / so Einfall und Pension von
Bau-

Bau- und Ackerwerck geben/ (worumter dennoch diejeni-
ge/ welche nur einen *S. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.* einen haben und an stat
der Dienste der Herrschafft Pension geben/ nicht gemein-
net seyn/ sondern den Bauern und Unterthanen gleich
steuern) Gärtner und Blas- Hütten Knechte/ die alle ge-
ben der Mann Fünff Gulden/ funfzehn Schilling/ die
Frau Zwey Gulden neunzehn Schilling sechs Pfening
die Kinder über 14. Jahren Ein Gulden/ ein und zwanzig
Schillg. *Alldieweil* aber billig dahin zu sehen/ daß die-
jenigen/ welche *inter verè miserabiles* zu rechnen seyn/ mit
dem Kopffgelde verschonet werden mögen: So soll/ da-
mit Unbilligkeit/ so viel möglich/ verhütet werde/ eine
jede Obrigkeit auff dem Lande und in den Städten hie-
mit von Uns gnädigst befehliget seyn/ daß sie nach besche-
dener gründlichen Erkündigung/ und befundenem kund-
bahren Unvermögen und Arumth/ diejenige/ welche
revera also beschaffen und *miserabel* seyn/sonst aber niemand
mit dem Kopff- Geld übersehen/ vielmehr durch gewisse
verordnete hiezuo jederzeit absonderlich beedete Einneh-
mer die Steuer einheben (jedoch das solches ohne *affecten*
and Partheyligkeit zu gehe/ und daß Sie schwören/ Sie
wollen mit dieser *colleca* treulich umgehen/ keine Ver-
sohn wieder Gewissen und Wohlbewußt/ ohne begründete
und kundbahre Ursach/ auch Vorwissen und *consens* des
Stadt-*Magistrats*, verschonen/ noch mit denselben *dispensi-*
ren) und daß sie die *specificationes* durch die Einnehmer so
des Orts beym Rasten unter des Rachts- Siegel einbrin-
gen/und *justificiron* lass(en)/ auch dabenebenst eine *specification*
derjenigen/ mit welchen obgesetzter massen *dispensiret*, über-
geben/ und die Ursache/ warumnb solches geschehen/darzu
anziehen sollen. Würde aber bey der *visitation* sich be-
finden/

finden/das wieder den Inhalt dieses *Edicts* Unsere Be-
ampten oder sonst jemand / wes Standes Er sey/
ein oder mehr seiner Einwohner oder Unterthanen
vor *Miserabel* angegeben / und das Kopff-Geld den-
selben nachgelassen / oder nicht alles mit Wahrheit
angegeben hätten / sollen dieselben *de suo* das *Triplam*
zu erstatten / gehalten / und darin *ipso facto* verfallen
seyn / auch darauff *exquires* werden. Inmassen dan
auch den Schäffern und Kostknechten in Städten und
auff dem Lande / dem Mann auff Drey Gulden acht-
zehn Schilling / der Frauen und den Knechten auff
Ein Gulden / ein und zwanzig Schilling / den Kin-
dern über 14. Jahren auf Ein Gulden / sechs Schill.
und dann auch den Jungen und der Knechte Frauen
auff Funffzehn Schilling / das Kopff-Geld hiemit
gesehet wird / und soll in diesen vorgeandten dreyen
Classen der Kinder und deren Kopffgeldes halber kein
Unterscheid gehalten werden / sie dienen und arbeiten
bey ihren Eltern oder nicht / wie dann auch die Acker-
und Bau- Leute in den Städten dieser dreyen Classen
nach dem gewissen und eigentlichen Ermessen der O-
brigkeit und jeden Orts Eunehmer / entweder in der
andern oder dritten Ordnung wegen des Koff-Geldes
Collectires werden sollen.

Zu der vierdten Ordnung gehörender vom A-
del / *Doctoren* und anderer Gelahrten / auch ihren Her-
ren täglich auffwartende Schreiber / und die übrigen
hie oben unbenandte Handwercker / Acker und Bau-
Leute / sie haben eigen oder ihrer Herrschafft Vieh/
womit sie die Hueffen nur bauen können / ohn Unter-
scheid

B

scheid

scheid/Tagelöhner/ und andere gemeine Leute/ Fischez
Sagemüller/ Sager/ Gräber/ Lehmkleiber/ Decker
Pfortner/ Thorchwächter/ Boten/ Schue- und Kessel-
flicker/ Gerichts Knechte/ Schweinschneider/ Wäsche-
rin/Mäterin/ und sonst auff ihre Hand liegende Knechte
Weiber und Mägde/ Aufgeberinnen/ Warts Frau-
en/ Säug- und Heb- Ammen/ Brausteterinnen/ Hand-
wercker auff dem Lande/ Hoffmeister/ Vöigte/ Hende
und Land- Reifige/ Kessie Knechte/ Schützen/ Jägere
Vogelfänger/ Holländer/ so Vieh in Pacht haben/
Hauschlächter/ Schiff- und Boths- Knechte/ Out-
scher/ Krüger/ Schorsteinfeger/ Scherenschleiffer/
Rabenfänger und Leyrendreher/ die daselbst steuren/
wo sie *tempore Edicti publicati* sich befinden/ und andere
wie sie Nahmen haben/ und etwa hierinnen übergan-
gen und aufgelassen/ diese geben der Mann Ein Gül-
den ein und zwanzig schilling/ die Frau Ein Gulden
sechs schilling/ die Kinder über 14. Jahre sie seyn bey
Handwercken oder sonst wo/ wie auch alle und jede
Handwercks Gesellen und Knechte auffm Lande und
in Städten/ wo sie *tempore publicati Edicti* zu befinden/
Funffzehn schilling. Die Acker und Bauleute aber
so Handwercke dabey gebrauchen/ geben solches
Handwercks halber/ wie in der andern und dritten
Ordnung enthalten.

Die Einleger so nicht Unterthanen seyn/ sollen
von ihrem Verdienst der Mann Ein Gulden ein und
zwanzig Schilling/ die Frau Ein Gulden sechs schill.
und dann für jeden Scheffel hartes Kornes/ als We-
gen/ Roggen/ Gersten/ Erbsen und Wicken/ so sie ent-
weder

weder zur Heur / oder zum halben säen / Fiffen Schilling
drey Pfening / vom Scheffel welches Korn
aber / als Habern und Buchweizen / Fünff Schilling
sieben und halb Pfening geben. Die jenigen Einlie-
ger aber / Mann und Weib / welche ihres Alters und
Leibes . Kräfte halber / noch dienen und Arbeiten kön-
nen / und keine Dienste / als Dröschern und andre Hoff-
und Haus . Arbeit verrichten / viel lieber bey diesen
woffesten Zeiten vor sich leben / und ihren Nachbarn
beschwer fallen wollen / auch nicht Unterthan seyn /
soll der Mann Vier Gulden sechzehn Schill. sechs Pf.
die Frau aber Zwen Gulden acht schilling sechs Pfen-
geben; doch seynd hierunter die *Miserabiles* oder ganz ar-
me gebrechliche Personen nicht gemeret. *Item* . so
geben die Dröschern / welche umb Korn Dröschern / und
gewisse Hoff . Scheuren auff dem Lande haben / ne-
benst ihren Frauen / so fern dieselben der Obrigkeit ge-
wöhnliche Einlieger . Dienste / auffß wenigste die Wo-
che einen Tag thun / das Kopff . Geld den Bauern
gleich / jedoch daß sie in der Scheffel . Zahl / die Obrig-
keit nicht zu hoch treiben / sonst aber geben die Weiber
andern Einliegern gleich. Wie dann auch die Drö-
schern / so in den Städten wohnen / auffm Lande aber
Scheuren annehmen / in den Städten allwo sie Feur
und Heerd hatten / vor sich und die ibrigen / nach ih-
rem Stande und Handthierung steuren. Die Drö-
schern aber / so bey Tage . Lohn umb Geld dröschern / ge-
ben wie hievor der Mann Ein Gulden ein und zwanz-
ig schilling / und deren Frauen ein Gulden sechs schill.
hergegen aber haben sie wegen ihres Verdienstes
nichts zu geben. Als auch die Tagelöhner / welche an
keinen

keinen beständigen Orthe arbeiten / bald hie bald dort
sich auffhalten / so sollen sie an dem Orthe / woselbsten
sie bey *publication* des *edicti* sich befinden / zu würckli-
cher Erlegung ihrer Gebührnis angehalten werden.

Die Fürstl. Ampts und Wittumbs. Unter-
thanen und unter Adelichen Sitzen / oder andern Land-
begüterten / und sonsten auff dem Lande / auch unter
den Predigern wohnende Bauers. Leute / ingleichen
die Einlieger / so Unterthanenen und vorgedachter
massen nicht *miserabiles* seyn / und die Hirten / sie ge-
hören / wenn sie wollen / der Mann Ein Gilden neun
schilling neun Pfenning / die Frau und Kinder so über
14. Jahren / jede sechszehn schilling zehn und halb Pf.
die Knechte aber geben Achtzehn schilling neun Pf.
die Mägde / Handwercks Bau. und andere Jungens
sieben schilling / sechs Pfenning / gestalt dann auch
die Frauen / deren Männer in selbigem Guthe in
Diensten / und viele Kinder haben / nur den Mägden
gleich geben sollen: Die Küster / so Handwerker/
oder Krügeren treiben / *item*. die Müller / so Zimmer-
Leute dabey seyn / und sich solches Handwercks gebrau-
chen / dann auch die Schmiede auff dem Lande / geben
von solchem Handwercke und Nahrung / vermöge
dieses *edicti* die Gebührnis / nemlich Zwei und zwanz
schilling sechs Pfenning.

Ferner und fürs ander / sollen alle die Einge-
riffene Landbegüterte Adel und Unadel / Priester /
Küster / von dem / was sie ausser ihren Pfarr. oder
Geistlichen Actern oder Huesen haben / Bürger und
Bauern

Bauern / auch alle *pensionarii* und Pfandes Einhabere von Adelichen Sizen / Klöstern / *Orono* meyen / Hospitalien. Städten in Bürgern gehörigen / und sonst jedet männiglich den Vieh-Schaz / sowohl von dem auff dem Lande / als in den Städten *tempore publicationis Edicti* habenden und verhandenē Viehe in den Kasten erlegen.

Die *pensionarii* und Pfandes Einhabere / so Fürstliche Ämpter und Taffel-Güter in *pension* und Besitz haben / geben zwar von vier Theilen Schaff-Vieh / so als Unser eigen Vieh gerechnet / jedoch *specificè*, denen *Contributions Designationibus*, ohne Versetzung der steur mit *inferire* werden soll / den Viehe-Schaz in die Cammer / von dem fünfften Theil aber / als des Schäffers Gemenge / von den schafften und von Butten- und Knecht-Schafften / als auch des Schäffers-Pferd und Kind-Vieh / Schweine / Ziegen und Zimmern / sollen sie die Gebührn in den Kasten geben und einbringen. Welche aber auf verwüsteten Auppts-Dörffern / oder allda neu angelegten Mener-Höfen und Schäffereyen wohnen / dieselbe geben davor den ganzen Viehe-Schaz / und zwar folgender gestalt.

Von einem jeden Bullen / Ochsen / Kuh und Kindern / oder Pferde an Hengsten und Stuten / es seyn Kutsch- oder Reit-Pferde / die über ein Jahr alt ohn unterscheid / sie seyn bezahlet oder nicht / imgleichen so von Zeit dieses Edicts Publication geschachtet werden Funffzehen Schilling / von jedem Beren / Schweine oder Fercken so jährig / imgleichen so zum Schlachte mit Korn gemestet oder sonst in die Mast getrieben wor-

Bz

den /

Den / und bey Publication des Edicti noch verhanden/
gibt der Eigenthümer ein schilling / zehn und ein halb
Pfenning / wie den auch von allen Schweinen / so in
Hölzer eingebrand und darin gemestet werden / der-
jenige welcher das Mastgeld einhebt von jedem bey
Publication dieses Edicti in der Mast befindlich und
dem Eigenthümer der Mast selbst nicht zugehörigen
Schweine / davon er Mast Geld einnimmt noch ein
schilling zehn und halb Pf. dem Kassen enrichtet. Von
Ziegen oder Böcken werden nach der Ordnung den
Hirten einem jeden 3. oder 4. zu halten hienit frey
gestellt / also daß sie von jedem Stücke eben wie
Grund Herren auff dem Lande / und Bürger in den
Städten Fünff schilling / sieben und halb Pfenning in
den gemeldten Kassen geben. Die aber über die
Ordnung / oder auch von den Schäffern gehalten
werden / davon sollen von jedem Stücke Neun schill.
Vier und halb Pfen. und vom Hockten Drey schilling
neun Pfenning. gesteuert werden. Von einem Stock
Zimmen wird an dem Orth / wo dieselben stehen / sie
gehören entweder demselben / welcher die Zimmen
hält ganz oder zur helffte zu / oder stünden auch bey
den Predigern / oder die Prediger hätten sie bey welt-
lichen Leuten stehen / geben Fünff schilling sieben
und halb Pf.

Die Schäffer und Schäffer Knechte geben
von einem Schaffe / Bocke / Hamel oder Lamm ohn
Unterscheid im Semenge / wie auch vom Haupt ihrer
eigenen Schaffe / davon die Herrschafft mit Genieß
hat / nebst dem Vieh / ausser dem Semenge nach Un-
fer

ser Ordnung / ob gleich die Herrschafft keinen Anteil
davon hat / und dann die Eigenthums - Herrn / vom
Haupt ihrer eigenen Schaffe Drey schilling. Auch
sollen die Schäffer / Schäffer - Knechte und Jungen
von einem Buten schaffe / Bocke / Hamel oder Lamm
so sie über die Fürstl. Ordnung haben / Fünff schilling
sieben und halb Pfening / dann auch vom andern
Vieh und zwar von einem jeden Haupt / auff jedes
hundert Schaffe ein Haupt gerechnet / Fünffzehn
schilling. Von dem andern Viehe aber so sie eben-
mäßig über die Ordnung halten / (jedoch Unser straf-
se vorbehaltlich) als von der Kuh Zwen und zwanzig
schilling sechs Pfening / und vom Schwein Drey
schilling neun Pfening / geben und abtragen. In dem
Ort aber / da die Herrschafft die Schäfferen vor ein
genant Geld verpachtet / und also weder Gemeng
noch Buten Vieh hat / gibt der Schäffer über die
ordentliche steur der Drey schil. / von jedem Haupt /
auch Zwen und zwanzig schilling sechs Pfening vom
Hundert.

Die Schäffer im Lande / so Pensionarij seyn /
wie dann auch die Bürger in städten / freye Leute
und Einlieger auf dem Lande / geben vom Haupt
ihrer Schaffe / Hamel und Lammier Drey schilling
Den Batren - Schäffern aber und Hirten beydes in
Städten und Dörffern / weil selbige öftters eine gu-
te Menge von Schaffen halten / werden 30. stücke
jedes mit Drey schilling zu versteuren zugelassen / von
den Schaffen aber so sie über sothane Zahl haben / sol-
len sie sieben schilling sechs Pfening zu steuren schul-
dig seyn.

Die

Die Dienst-Boten / so ümb Lohn / oder Klei-
der so wölben Beist. als Weltlichen Personen dienen/
sollen von ihrem verdienten Lohn / den sie über Unsere
Ordnung (Unser Straffe vorbehaltlich) nehmen / von
jedem Gulden Drey Schill. neun Pf. und von jedem
ihnen gesäeten Scheffel hartes Korns Fünffschilling
drey Pfennig / weiches Korn fünf Schilling sieben
und halb Pfennig. (Unser Straffe vorbehaltlich) und
zwar jene / nebenst allen andern / so in Priester- und
dero Wittwen Häuser wohnen / bey der Obrigkeit
und Patron des Orts / diese aber bey ihren Herrn
abgeben / und also in den Kasten steuern. Es wäre
dann / das an einem oder andern Orth den Dienst-Bo-
ten Korn an statt des Lohns / so weit Unsere Fürstl.
Ordnung solches zuläßt / gesäet / und für jeden Scheff-
el hartes Korns ein Reichsthaler / und weiches
Korns einen Gulden an Lohn gerechnet würde / ge-
stalt dann solches jedesmahl von den Contribuenten
in der Specification außdrücklich gesetzt werden soll/
welchen falls ihnen das Korn nach obigen Preiß ins
Lohn gerechnet / und so weit es Unser Ordnung ge-
meß / Steurfrey gelassen wird.

Einlieger und Tage-Löhner aber / und die bey
andern Leuten nicht dienen / sondern auff ihre eigene
Hand sitzen / Mann und Weibes Personen / sollen
über obiges Kopff. Geld von ihrem Verdienst ein
Gulden ein und zwanzig Schilling / in gleichen die Set-
den-Kramer / Korn-Händler / Gewand-Schneider /
und andere fürnehme Kauff Leute / wie auch die Wol-
le-Honig-Bewirb- und Wein-Händler in den Städ-
ten / von jedweder Handlung absonderlich / (jedoch nach
eines

eines jeden Handels Gelegenheit und Bewandniß) so wie obengesetzter massen zu der Obrigkeit Gewissen und der Finnehmer Eyds. Pflicht gestellet wird / Eilff Gilden sechs Schill. wie auch fürnehme Handwercker in den Städten / als Schuster / Schneider / Grobschmiede / Becker / und alle andere so in der andern und dritten Ordnung benandt / nach dem sie ihr Handwerck treiben / und ihre Nahrung haben / sollen in allen Städten groß und klein vom Handwerck Dren Gilden achtzehn Schilling / die übrigen Handwercker in den Städten und auff dem Lande / so in der vierten Ordnung enthalten / vom Handwerck ein Gilden neun schill. neun Pfen. und dann die Glasebütten-Meister Sechs und zwanzig Gilden sechs schilling / (jedoch mit dem Bedinge und Anhang / daß sie das Glas / wie geschehen nicht steigern / sondern der Billigkeit nach verkauffen sollen) wie auch die Brandweins-Brenner / aller Orten / die zum Verkauff. und Ausschrecken den Brandweinsbrennen / über daß in ihrer Ordnung gesetzte Kopff-Geld / von jeder Blase oder Kessel / groß oder klein ohn Unterscheid Sieben Gilden zwölff schilling geben und entrichten. Item von jeder Hand und Brüh Dutzren / wo sie anzutreffen / Ein Gilden ein und zwanzig schilling : Immassen auch die Officirer und Soldaten zu Ross und Fuß / so auff dem Lande und in Städten wohnen und Handthierung oder Vieh und Besinde haben / von demselben allen nach Maßgebung dieser Ordnung / an den Orth / da solches verhanden / steuren.

Von den Pehn-Gütern / so den Creditoren per Cessionem auffgetragen / Soll diese Contribution ebenmäßig

mässig von den Creditoren abgestattet werden/da aber
nur gewisse Percinentien eines Gutes diesen oder jenen
adjudiciret worden / soll der samlge / der noch das
Haupt-Gut oder Ritter-Sitz bewohnet / die Posses-
siores der adjudicirten Percinentien den Einnehmern bey
dem Rasten eigentlich / und bey unmachbleiblicher
Arbitrar Straffe / welche zum wenigsten auff doppelte
sich erstrecken soll / Rahmständig machen / damit
deswegen bey der Contribution kein Unterschleiff vor-
gehen oder gebrauchet werden möge. Als auch be-
funden wird / das dem Edict zu wieder der Priester
und anderer geistlichen stiftungen / ihre Bauren/
Eimiteger / Gesind und Vieh / welches Krafft Edicti
steuerbar ist / nicht gebührend steuren / sondern an vie-
len Orthern verschollegen bleiben / so sollen unsere
Beampte und Obrigkeit jedes Orts auch befehliget
seyn / die in ihrer Vorimässigkeit und Dorffschafften
belegen / und wohnende Geistlichkeiten deren Gesinde
und Vieh ihren Specificationibus mit ein zu verleiben/
und was Edicti mässig steuerbar ist ohnweitgerlich ab-
zufodern / und zwar bey straffe doppelter selbst Zah-
lung.

Fürs dritte sol auch die Accise in den Städten
von einem des Raths und einem aus der Bürger-
schafft / eingenommen / und zwar ohne Unterscheid der
Persohnen von einem jeden scheffel Maß Pacht-
mer Masse / so gemahlen und verbrauet wird / gege-
ben und versteuret werden / drey schill. Damit
aber aller Unterschleiff bey der Accise hinfuro verhin-
det werden möge / so sollen Bürgermeister und Rath
jedes

jedes Orthes redliche und qualificirte Leute aus ihrem
und der Bürgerschaft Mittel conjunctim, die kein Bier
ausschenken / oder auff Krüge bräuen / die die Accise
wöchentlich in drey gewissen Tagen / als Montag/
Mittwoch und Freytag / einnehmen / richtig zu Regi-
ster setzen / gehörige Zettel darüber ertheilen / und ne-
benst den Monatlichen Registrern / alle Quartal ein-
lieffern / bestellen und beeyndigen / auch an den Thoren
und Auffahrten solche genaue Aufsicht und Wacht
haben und bestellen / das niemand aus der Stadt / es
sey aus dem Raht oder Bürgerschaft und andere der
Stadt Einwohner (massen dann ein jeglicher / so darwi-
der handelt / jedesmahl in zwanzig Sülden straffe
verfallen seyn sol) Malz auf andere Mühlen zu mah-
len / es wäre dann / das in oder bey der Stadt keine
Mühle wäre hinaus kommen könne / oder gelassen
werden solle / der keinen Accise oder rechtmässigen
Frey-Zettel auf und darzeigen könne. Wie dann
auch zu noch mehrer Verhütung alles Unterschleifs
und Betrugs alle und jede Müller auf dem Lande bey
Unsere Nemptern / und der vom Adel oder ander Land-
begüterten Gütern / bey den Eyden und Pflichten / da-
mit Uns sie als Unterthanen verwand seyn / und dann
bey 20. Sülden unnachlässiger straffe / so oft einer da-
gegen handeln wird / hiemit ganz ernstlich befohlen
wird / das sie niemand aus den Städten einigen
scheffel Malz / er liefere dann den gehörigen und
gewöhnlichen Accise oder rechtmässigen Frey-Zettel /
in die dazu verordnete und von den Accis-Einneh-

mern verschlossene Paden/ abmahlen oder durch die
Ihrige abmahlen lassen sollen. So soll auch der Key-
ger von allem Bier/so er aus der Frembde/und Unserer
Jurisdiction nicht unterworfenen Dertbern holet und
ausgeschencket/ von jeder Tonne / so er aufzapffet/ fünf
schilling sieben und halb Pfenning zu geben / und sol-
che dem Grund-Herrn zur würcklichen Lieferung in
den Kasten zu entrichten schuldig seyn.

Befehlen demnach allen und jeden/ wie obge-
setzt / hiermit gnädigst und ernstlich / daß sie zwischen
dieses und den obgedachten 4. Januarii ein jeder das
seinige / und zwar bey Straffe auff des säumigen
Schaden und Unkosten unfehlbar und ohn fernere
Verwarnung ergehende Execution, in gangbarer /
und so viel möglich in harter und grober Münze /
Unsere hiezü bestaltten gewöhnlichen Einnehmern bey
dem Treß-Kasten in Rostock / vermittelst einer rich-
tigen und von einem jeden eigenhändig unterschrie-
benen und vollkommenen Specification seiner ganzen
Contribution, einliefern und nebenst der Quitunge ei-
nen Neben-Schein geben lassen sollen. Insonder-
heit aber sollen so wohl unsere Beampten für sich und
die Ihrigen / imgleichen die Ampts-Bediente und
Unterthanen / als auch die von Adel und andere Land-
Begüterte für sich und die Ihrigen / wie auch für
ihre Unterthanen / obgesetzte Contribution an Kopff-
Gelde/ Riehe-Schab / und anderer Gebührnß
(mittelst vorhergehender ernstler Erinnerung / sich für
der Straffe dreyfacher Zahlung des Kopff-Geldes/
im

im Vieh. Schaß aber mit Verlust des Verschwoßge-
nen / worüber: dennoch die cognitio ohn Weitläufftig-
keit vorzunehmen / von dem bey der erfolgenden Vieh-
Zehlung / verschwiegen befunden oder bößlich unter-
geschlagenen auff verspürten Betrug und Unterschleif /
wol vorzusehen / und sich umb eines geringen willen
nicht in Ungelegenheit zu stürken) richtig und treulich
einfordern / und vermittelst einer deutlich von ihnen un-
terschiedenen Specification, so sie in duplo oder zwey-
fach einliefern sollen / mehr gedacht Unsern Einneh-
mern beyh. Kasten zu Rostock in gedachten
Terminen, bey obgesagter Straffe übergeben / und ein-
liefern / und sich darüber quiren, und einen Neben-
Schein / welchen sie Unsern Beampten jedes Orths
einzuhändigen haben / geben lassen sollen; wie es dan
auch gleicher Gestalt in den Städten also gehalten /
und zweene aus der Bürgerschaft hierzu verordnet
werden sollen / so von den sämptlichen Bürgern und
Einwohnern / worunter auch die Advocati, Stadt-
Vöigte und andere Einwohner / so einlge Exemption
und Freyheiten pretendiren, imgleichen die Schützen-
Könige nach ihrer Ordnung / im Edicto mit begriffen /
und auff allen Säumnißfall von denen dazu bestalten
Executoren und Beampten zu exquiriren sind / besage
des publicirten Edicts, die Contribution einfordern / und
richtig verzeichnen / und besagten Unsern Einnehmern /
vermittelst einer richtigen / klärlich und deutlich auf-
gesetzten Specification, bey Vermehdung ernster und
unterschiedlicher Execution, in gesetzten Terminen ein-

E ij

liefern /

Uefern / und sich darüber gebührende Quittunge / unnd
Dann auch einen Nebenchein / Unsern Beampten je-
des Orthes einzuhändigen / geben lassen sollen. Wie
Dann auch / da sich befinden würde / das ein Nachbar
oder jemand anders zu dem Unterschleiff des Viehes
und sonsten Rath und That gegeben / ebenmässig
das Tripulum zu erlegen gehalten und dem Thäter
gleich geschähet seyn sol. Da auch jemand / wes
Standes er auch wäre / sich unterstehen würde / den
Visitatorn und Executorn in einige Wege sich zuwieder-
setzen (oder die visitation und Execution zu hindern) der
oder dieselbe sollen auff beschene Anzeig / mittelst
würcklicher Erstattung der dadurch verursachten
Expensen, nach Befindung / exemplariser bestraffet wer-
den.

Und werden darauff Unsere Beampten und an-
dere darzu verordnete Executores hiemit in Krafft die-
ses ganz ernstlich / und bey Straffe Hundert Reichs-
thaler befehliget / gegen die säumigen / und welche ih-
nen besagten Neben Schein in obbenandten Terminen
nicht werden einhändigen / alsobald und unerwartet
einigen Befehls / nebst der Executions Gebühr / zu
exequiren, und den Einnehmern zu entrichten.

Damit nun dieser Unserer Verordnung / in
gefehtem Termino, ohne einige Säumnis und Behin-
derung gehorsamst und ohnefehlbarlich gelebet unnd
nachgesehen werden möge. So haben Wir dieselbe
durch dieses offenes Edict zu jedermännigliches Wis-

senschaft

enschaft publiciren und verkündigen lassen wollen.
Wornach sich ein jeder gehorsamst wird zu richten/
und für Schaden und Ungelegenheit / welche sonst
auff dem Fall des Säumsahls und gebrauchten un-
terschleiffs / nicht aussen bleiben wird / vorzusehen wis-
sen. Ubrkündlich unter Unsern Fürstlichen In-

6 In befestiget / und gegeben zu

Sternberg den 10. December

Anno 1683.



Handwritten text in a Gothic script, likely a list or index, located in the lower-left quadrant of the page. The text is arranged in several lines and is somewhat faded.

Handwritten text in a Gothic script, likely a list or index, located in the lower-right quadrant of the page. The text is arranged in several lines and is somewhat faded.

im Vieh. Schatz aber mit Verlust des Verschollge-
nen / worüber dennoch die *cognitio* ohn Weitläufftig-
keit vorzunehmen / von dem bey der erfolgenden Vieh-
Zehlung / verschwiegen befunden oder bößlich unter-
geschlagenen auff verspürten Betrug und Unterschleif /
wol vorzusehen / und sich umb eines geringen willen
nicht in Ungelegenheit zu stärken) richtig und treulich
einfordern / und vermittelst einer deutlich von ihnen un-
ter-schriebenen Specification, so sie in duplo oder zwey-
fach einliefern sollen / mehr gedacht Unsern Einneh-
mern beyh. Creysß. Kasten zu Rostock in gedachten
Terminen, bey obgesagter Straffe übergeben / und ein-
liefern / und sich darüber quitiiren, und einen Neben-
Schein / welchen sie Unsern Beampten jedes Orths
einzuhändigen haben / geben lassen sollen; wie es dan
auch gleicher Gestalt in den Städten also gehalten/
und zweene aus der Bürgerschaft hierzu verordnet
werden sollen / so von den sämptlichen Bürgern und
Einwohnern / worunter auch die *Advocati*, Stadt-
Vöigte und andere Einwohner / so einige Exemption
und Freyheiten pretendiren, imgleichen die Schützen-
Könige nach ihrer Ordnung / im *Edicto* mit begriffen/
und auff allen Säumnisfall von denen dazu bestaltten
Executoren und Beampten zu exequiren sind / besage
des publicirten *Edicts*, die Contribution einfordern / und
richtig verzeichnen / und besagten Unsern Einnehmern/
vermittelst einer richtigen / klärlich und deutlich auf-
gesetzten Specification, bey Vermendung ernstler und
unverschiedlicher Execution, in gesetzten Terminen ein-

E iij

liefern/

